

Kirchengeschichte – Kirchenrecht

Betti, Umberto, *La costituzione dommatica »Pastor Aeternus« del Concilio Vaticano I.* (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani, 14.) Roma, Pontificio Ateneo »Antoniano«, 1961. XVII und 702 S. – Kart. Lir. 6200.

Besonderes Interesse darf gegenwärtig eine Untersuchung über die Geschichte und Textgestaltung jener dogmatischen Konstitution des Vatikanums erwarten, die die Lehre vom Jurisdiktionsprimat und der Unfehlbarkeit des Papstes ausspricht. Der Professor am römischen Antonianum, der in den letzten Jahren mit verschiedenen historischen und systematischen Aufsätzen über jenes Konzil hervorgetreten ist, geht in dem umfangreichen vorliegenden Werk der Textentwicklung und dem Lehrgehalt jener Konstitution in allen Einzelheiten von den ersten Anfängen bis zur feierlichen Verkündigung nach. Dabei kann er über die bisherige Geschichtsschreibung des Konzils, die er ausführlich würdigt, hinaus bisher unbekannte und unzugängliche Quellen benützen, so die Tagebücher des Erzbischofs von Lucca und des Leiters der Glaubensdeputation, des Kardinals Bilio, wie ein cum secreto pontificio gedrucktes Werk mit den Texten der vorbereitenden Kommission. Wir erhalten so einen guten Einblick in die ganze Vorbereitung des Konzils, dessen Abhaltung durch den früheren Staatssekretär Lambruschini dem Papst angeraten und suggeriert wurde, in die Arbeit der Kommission, ihre Zusammensetzung und die von ihren Mitgliedern vorgelegten Entwürfe. Im 3. von vier vorgelegten Schemen handelte ursprünglich die theolo-

gisch-dogmatische Kommission über den Papst. Später wurde dieser Entwurf mit dem über die Kirche vereinigt, auf dem Konzil dann von jenem wieder getrennt und gelangte als einziger bis zur Definition. Schon im September 1867 erhielt der Konsultor Cardoni den Auftrag, ein Votum über die Unfehlbarkeit vorzubereiten. Die Beratung der Voten in der Kommission wie in der eigentlichen Konzilsdeputation wollte zunächst den Umfang der Privilegien feststellen, dann erst deren Begründung aus Schrift und Tradition und die Vereinbarkeit mit der Geschichte. Man gewinnt beim Lesen der ersten Voten den Eindruck, daß das Konzil äußerst gründlich und allseitig die Frage sowohl nach der grundsätzlichen wie nach der praktischen Seite hin erörtert hat. Mehr als ein Thema wurde aus dem Umfang der Unfehlbarkeit gestrichen, so die Jurisdiktionsakte und die gewöhnlichen Zensurierungen. Die Frage der Einberufung der Konzilien durch den Papst allein, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verlegung des Primates weg von Rom wurde schließlich nicht mehr in die Konstitution aufgenommen. Auf der anderen Seite bestätigt Betti Altbekanntes, die allmählich gereizte Atmosphäre auf dem Konzil, den außerordentlichen Einfluß Mannings, die Stellungnahme der einzelnen Bischöfe der Minderheit usw. Auch die Anekdote fehlt nicht, so die Geschichte von jenem französischen Bischof, der die Entwürfe in den Tiber warf und heimreiste, oder von der Concio habenda et non habita des Erzbischofs Kenrick, die soviel Staub aufwirbelte.

Die öfters aufgeworfenen Fragen nach dem Verhältnis der Unfehlbarkeit des Papstes zu jener der Kirche, nach dem Verhältnis des unfehlbaren Papstes zum allgemeinen Konzil sind für das kommende Konzil übriggeblieben.

Wertvoll an Bettis Untersuchung ist nicht zuletzt die Liste der Teilnehmer an Vorbereitung und Konzil und die Gegenüberstellung der einzelnen Entwürfe mit dem zuletzt angenommenen Text. Für das ausführliche Register wird man besonders dankbar sein, in dem freilich die Unterwerfung Hefeles fehlt. Ein Versehen ist die Bezeichnung Hontheims als Bischof von Trier. Daß Hefele nach seiner Annahme der Konzilsbeschlüsse eine nicht korrekte Erklärung der Unfehlbarkeit gegeben habe, sollte nicht bloß behauptet, sondern auch belegt werden.

München

Hermann Tüchle